ÖVE-HG 43 Teil 2(1800)/1992

ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

Copyright ÖVE

Handgeführte Elektrowerkzeuge

Kantenfräsen

DK: 621.914.3–83

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK

Fachausschuß G
Geräte

Preisgruppe 8

Teil 2(1800)
Besondere Bestimmungen für Kantenfräsen

Inhaltsübersicht

Seite

Einleitung 4

Vorwort 4

§ 1801 Geltung 5
§ 1802 Begriffe und Benennungen 5
§ 1803 Allgemeine Anforderungen 5
§ 1804 Allgemeines über die Prüfungen 5
§ 1805 Nennwerte 5
§ 1806 Einteilung 5
§ 1807 Aufschriften 5
§ 1808 Schutz gegen zu hohe Berührungsspannung 5
§ 1809 Anlauf 5
§ 1810 Leistungs- und Stromaufnahme 5
§ 1811 Erwärmung 5
§ 1812 Ableitstrom 5
§ 1813 Funkentstörung 5
§ 1814 Feuchtigkeitsbeständigkeit 5
§ 1815 Isolationswiderstand und Spannungsfestigkeit 6
§ 1816 Dauerhaftigkeit 6
§ 1817 Unsachgemäßer Gebrauch 6
§ 1818 Mechanische Sicherheit 6
§ 1819 Mechanische Festigkeit 6
§ 1820 Aufbau 6
§ 1821 Einzelteile 6
§ 1822 Innere Leitungen 6
§ 1823 Netzanschluß und äußere flexible Leitungen 6
§ 1824 Netzanschlußklemmen 6
§ 1825 Schutzleiteranschluß 6
§ 1826 Schrauben und Verbindungen 6
§ 1827 Kriech- und Luftstrecken und Abstände durch Isolierung 6
§ 1828 Wärmebeständigkeit, Entflammbarkeit und Kriechstromfestigkeit 6
§ 1829 Rostschutz 6

Ergänzung:
1800 E1 Temperaturbegrenzer und Überstromauslöser 6

Anhänge:
1800 A1 Festlegungen für Stückprüfungen 6
1800 A2 Abbildungen 6

Copyright OVE

Einleitung

(1) Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der Sektion „Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik" im ÖVE bei der 35. Sitzung am 29. Oktober 1992 verabschiedet.

(2) Der Rechtsstatus dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist den jeweils geltenden Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz zu entnehmen.

(3) Als Grundlage für diese Bestimmungen wurde das CENELEC-HD 400.3 R S1 verwendet, es besteht sachliche Übereinstimmung.

(4) Bleibt frei.

(5) Bleibt frei.

(6) Bleibt frei.

(7) Die Hinweise auf Veröffentlichungen in den Fußnoten beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Heftes. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieses Heftes ist der durch Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.

(8) Bei mittels Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist zu beachten:

(8.1) Vorworte, Ergänzungen, Erläuterungen (im Kleindruck) und Hinweise auf Fundstellen in anderen, verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik werden auch von der Verbindlicherklärung erfaßt.

(8.2) Einleitungen, Rechtsbelehrungen, Anhänge, Fußnoten und Hinweise auf Fundstellen in anderen Texten werden von der Verbindlicherklärung nicht erfaßt.

(9) Die in diesem Heft angeführten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, ÖNORMEN der Elektrotechnik und sonstige technische Veröffentlichungen können vom ÖVE, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.

Vorwort

Die Bestimmungen für handgeführte Elektrowerkzeuge bestehen aus einem gemeinsamen Teil, ÖVE-HG 43 Teil 1, Allgemeine Bestimmungen (und Prüfungen), und einem Teil 2, Besondere Bestimmungen, der für jede Werkzeugart einen eigenen Abschnitt enthält. Diese Abschnitte sind mit dekadischen Zahlengruppen 100, 200 usw. gekennzeichnet. Die Bestimmungen dieser Abschnitte ergänzen oder ersetzen die entsprechenden Absätze oder Paragraphen des Teiles 1. Die Paragraphen des Teiles 2 beziehen sich jeweils auf die bis auf die Hunderter- und gegebenenfalls Tausenderstelle gleichnumerierten Paragraphen des Teiles 1, z. B. § 1810.1 des Teiles 2 auf § 10.1 des Teiles 1. Die in Teil 2 enthaltenen Besonderen Bestimmungen, Prüfbestimmungen und Erläuterungen sind wie folgt gekennzeichnet:

ABÄNDERUNG: die entsprechende Bestimmung des Teiles 1 wird hiedurch teilweise abgeändert,

ERSATZ: die entsprechende Bestimmung des Teiles 1 wird aufgehoben und hiedurch ersetzt,

ERGÄNZUNG: diese Bestimmung gilt zusätzlich zu den Bestimmungen des Teiles 1.

Copyright ÖVE